

Satzung der Werbegemeinschaft Wenden e.V. (Stand 26.07.2023)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Wenden e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 57482 Wenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinde Wenden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von gemeinschaftlichen Werbeaktionen, mit dem Ziel, die Attraktivität der Gemeinde Wenden zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese Zwecke. Er darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein (§21 BGB). Überschüsse sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Gewerbebetriebe, Handwerker, Handelsgesellschaften, Einzelkaufleute, Industriebetriebe, Kreditinstitute und selbständig Tätige werden, die in der Gemeinde Wenden einen Haupt- oder Filialbetrieb haben.
2. Wer an der Förderung des Vereinszwecks interessiert ist, kann dem Verein als „Fördermitglied“ beitreten.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Vorstand bestätigt den Aufnahmeantrag des neuen Mitglieds ebenfalls schriftlich.
4. Die Interessen der Mitglieder und aller Gewerbebetreibenden werden überall vertreten, wo sie gewahrt werden müssen.
5. Durch Zusammenkünfte wird die Kameradschaft und Kollegialität unter den Mitgliedern gefördert.

§ 4

Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Einsatz für die Vereinszwecke verpflichtet. Sie haben die Interessen des Vereins gemäß Satzung zu wahren und zu fördern.
2. Zu den Pflichten gehört die satzungsgemäß festgelegte Beitragsentrichtung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung, der Konkureröffnung, dem Austritt und dem Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen:
 - Schädigung der Vereinsinteressen
 - Verstöße gegen die Satzung oder die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Beitragsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen, trotz vorheriger zweimaliger Mahnung
4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief, unter Angabe der Gründe, bekannt zu geben. Hiergegen kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vorsitzende

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 1. Kalendervierteljahres statt.
2. Die Einladung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts für das vergangene Jahr und des Etatentwurfs für das kommende Jahr
 - c) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Die Wahl des Vorstandes
 - e) Die Wahl der Kassenprüfer
4. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied oder eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretungsberechtigung muss gegenüber dem Vorstand glaubhaft gemacht werden.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Wahlen zu den Vereinsorganen haben geheim zu erfolgen, ausgenommen dann, wenn der Antrag auf Wiederwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder von einem Mitglied gestellt und der Antrag auf Wiederwahl einstimmig erfolgt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss einzeln erfolgen, außer, es wird ein einstimmiger Antrag auf Wiederwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gestellt und einstimmig angenommen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen. Er wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Kassierer
- f) Vier Beisitzer

Die Erstwahl des Vorsitzenden und des Kassierers soll auf drei Jahre erfolgen. Alle anderen Erstwahlen erfolgen auf zwei Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hierbei muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Der Vorstand trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
3. Der Vorstand verwaltet auch das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend davon erhalten der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer eine jährliche Pauschale.
5. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch die Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen.

6. Entstandene Ausgaben werden vom Kassierer gegen Beleg aus Mitteln der Vereinskasse bezahlt. Die Belege müssen vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden.
7. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 9

Der Vorsitzende

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden ausüben.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind in einer Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, weniger Mitglieder anwesend, als für die Beschlussfassung nötig sind, so kann innerhalb von 4 Wochen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Gerichtstand

Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht in 57462 Olpe

§ 13

Gültigkeit

Diese Satzung ist gültig ab dem 26.07.2023. Die vorherige Satzung der Werbegemeinschaft Wenden e.V. verliert hierdurch automatisch ihre Gültigkeit.

57482 Wenden, im Juli 2023